wesentlichen Wohnsitz mit selbstständiger Wirthschaftsführung innerhalb des Stadtbezirkes nehmen und folglich Mitglieder der Stadtgemeinde werden, so bedarf es ihrer ausdrücklichen Aufnahme entweder zu Bürgern oder zu Schutzverwandten durch den Stadtrath als Stadtobrigkeit." In §. 21 wird dann hinzugefügt, in welchen Fällen der Stadtrath sofort über die Aufnahme beschließen darf, in welchen er erst die Meinung der Gemeindevertreter zu hören hat, daß er aber nur erhebliche Einwendungen derselben berücksichtigen soll, und wenn die Stadtverordneten der Aufnahme eines Ausländers widersprechen, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten habe. Dann heißt es noch: „Inwiefern es auch außer dem Falle eines solchen Widerspruchs bei Aufnahme eines Ausländers höherer Genehmigung bedürfe, hängt von der jedesmaligen gesetzlichen Bestimmung über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht ab." Ebenso ist in §. 54 nichts weiter enthalten, als daß die Aufnahme von Inländern aus andern Ortschaften, so wie die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht zu beurtheilen sei. In der Landgemeindeordnung endlich ist in §. 26 bezüglich der Aufnahme von Ausländern ebenfalls nur bestimmt, daß es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831 sein Bewenden habe. Auf dieses letztere nun stützt sich der Ausschuß bei seiner Entscheidung gegen Pelz, indem er im Uebrigen nachweist oder zugiebt, daß außer demselben über die Niederlassung der Ausländer in Sachsen keine gesetzliche Bestimmungen weiter existiren. Es scheint mir aber das Mandat vom 13. Mai 1831 auf den vorliegenden Fall in keiner Weise zu passen. Schon die Ueberschrift desselben zeigt, daß es sich nur auf Ausländer bezieht, welche in Sachsen ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen. Dies geht noch viel überzeugender aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst hervor. Im Eingange desselben heißt es nochmals: „Ausländer, welche in hiesigen Landen Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen." In §. 1 ist die Rede von Ausländern, welche sich zu selbstständiger Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes in einer Stadt des Königreichs niederlassen wollen, und es wird zur Aufnahme der Ausweis über Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit und der Besitz eines ausreichenden Vermögens gefordert. Also von der selbstständigen Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes ist hier die Rede, wozu jene Erfordernisse aufgestellt sind. In §. 3 ist unter Erwerbsfähigkeit ausdrücklich die Voraussetzung einer im Inlande bestandenen Meisterprüfung verstanden. Ferner soll nach §. 5 der Betrag des Vermögens in größern Städten nicht über 600 Thaler, in mittlern Städten nicht über 400 Thaler, in kleinern Städten nicht über 200 Thaler, bei Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze gesteigert werden, was Alles darauf hindeutet, daß hier überall nur von Gewerbtreibenden im eigentlichen und engern Sinne des Wortes die Rede ist. Der §. 8 fügt noch zwei Bedingungen hinzu, welche von den Ausländern bei der Aufnahme zu erfüllen sind, aber nur von denjenigen, „welche das Meisterrecht bei einer inländischen Innung zum Behufe ihrer Niederlassung in hiesigen Landen gewinnen wollen", nämlich die, daß sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt und sechs hinter einander folgende Jahre in hiesigen Landen in Arbeit gestanden und die Hälfte dieses Zeitraums an dem Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung arbeitend zugebracht haben. Nun folgt endlich §. 11, worin es heißt: „Solchen Ausländern, deren Aufnahme, ob sie gleich den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht zu entsprechen vermögen, dennoch aus besondern örtlichen oder persönlichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, kann die Erlaubniß zur Niederlassung auf den Antrag der Gemeinden oder der Vertreter derselben von der vorgesetzten Regierungsbehörde ausnahmsweise bewilligt werden." Der §. 12 bezieht sich auf die Fabrikarbeiter, während in §. 9 noch von den Hand- oder Tagearbeitern die Rede ist. Man muß meiner Meinung nach die Gesetze streng auslegen, man kann also nicht, wenn von Hand-, Tage- und Fabrikarbeitern, von zünftigen oder unzünftigen Gewerben die Rede ist, die für diese Categorien aufgestellten Bedingungen auch auf andere Ausländer, welche einen andern Beruf haben, ausdehnen; nur für Ausländer, welche in Sachsen ein zünftiges oder unzünftiges Gewerbe treiben, insonderheit das Meisterrecht erworben, oder auch Hand-, Tage- oder Fabrikarbeit verrichten wollen, ist dieses Mandat gegeben, und ich glaube, die Buchhändler würden sich wenig darüber freuen und ausdrücklichen Widerspruch dagegen erheben, wenn man sie unter diese Gewerbe einrangiren wollte, denn sie sind, wie wir aus einem neuerlichen Vorgange auf der letzten Buchhändlerversammlung in Leipzig ersehen haben, sehr empfindlich. Da nun andere gesetzliche Bestimmungen, als das Mandat von 1831, für die Niederlassung von Ausländern nicht existiren, so geht meine Meinung dahin, daß die Städte in allen durch jenes Mandat nicht getroffenen Fällen vollkommene Freiheit haben, daß es einzig und allein in ihrem Ermessen steht, ob sie einen Ausländer aufnehmen wollen oder nicht, daß also, wenn die Gemeinden einen Ausländer aufnehmen, der keines der genannten Gewerbe betreiben will, die Regierungsbehörde nichts weiter hineinzureden hat. Das Mandat ist zum Schutze der eigentlichen Gewerbtreibenden, der Handwerker, gegeben, und will die Communen davor sichern, daß aus der Verarmung solcher Leute ihnen nicht zu große Lasten erwachsen. Die Gemeinden, welche mit Aufnahme anderer Ausländer unvorsichtig sind, haben sich die Folgen davon selbst zuzuschreiben und mögen sie selbst verantworten, den Staat kümmert das weiter nicht, mit der Aufnahme als Bürger erlangt der Fremde ja auch noch nicht einen Anspruch auf die Heimathsberechtigung oder auf Armenunterstützung. Ich muß also bei der Meinung verharren, daß im vorliegenden Fall

SLUB
Wir führen Wissen.